

1. Sachverhalt¹

A begeht seit Januar 2017 einige Straftaten, mithilfe derer er sich einen luxuriösen Lebensstil leistet. Dafür verübt A Trickbetrügereien, bei denen er entweder den Kaufgegenstand nicht liefert oder nicht bezahlt. Dabei täuscht er in Vertragsverhandlungen andere Identitäten vor und nutzt hierfür neben Fotokopien auch digitale Lichtbilder echter Personalausweise, die er seinen Vertragspartnern zuschickt. Zudem nutzt er in zwei Fällen zum einen die Fotokopie und zum anderen die Bilddatei ausländischer Identitätskarten. Das LG verurteilt A hierfür u.a. wegen Missbrauchs von Ausweispapieren gem. § 281 StGB². Der 5. Strafsenat des BGH möchte die Revision verwerfen, da er den Schuldspruch nicht für rechtsfehlerhaft hält. Aufgrund dessen entgegenstehender Rechtsprechung wendet sich der 5. Strafsenat mit einem Anfragebeschluss an den 4. Strafsenat, der bislang das „Gebrauchen“ eines Ausweises bei Fotokopien abgelehnt hatte.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Kernfrage des Falles betrifft die Grenzen der Begriffsauslegung des „Gebrauchens“ i.S.d. § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1.

April 2020

Identitätsvorgaukler-Fall

Gebrauchen / echtes Ausweisdokument / Identitätstäuschung

§ 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 2 StGB

famos-Leitsätze:

1. Der Begriff „Gebrauchen“ gem. § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB ist kongruent zu § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB auszulegen.
2. Das Vorlegen einer Fotokopie oder einer elektronischen Lichtbilddatei eines echten Ausweises zur Täuschung im Rechtsverkehr fällt unter das „Gebrauchen“ i.S.d. § 281 StGB.

BGH, Beschluss vom 4. Dezember 2019 – 4 Ars 14/19; u.a. veröffentlicht in NStZ-RR 2020, 106.

§ 281 pönalisiert das Täuschen mit **echten Ausweisdokumenten**. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 ist der echte Ausweis einer anderen Person vom Täter zu gebrauchen, um falsche Vorstellungen beim Opfer auszulösen.³ Die Tathandlung muss also auf die Täuschung über die eigene Identität im Rechtsverkehr abzielen.⁴ Problematisch ist hier, dass A anstelle der Urschrift nur eine Kopie des echten Ausweises verwendet. Fraglich ist daher, wie in einem solchen Fall der Begriff „Gebrauchen“ ausgelegt wird.

Um § 281 in seiner Gesamtheit verstehen zu können, ist zunächst auf die Verbindung zu § 267 Abs. 1 Var. 3 einzugehen. Die

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

³ Erb, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2019, § 281 Rn. 1.

⁴ Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 21. Aufl. 2020, § 38 Rn. 7.

Konnexität beider Normen ergibt sich aus demselben Standort im 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches zur Urkundenfälschung und der Verwendung des identischen Wortlauts „Gebrauchen“.⁵

Gem. § 267 Abs. 1 Var. 3 macht man sich dann strafbar, wenn man „eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht“. Hierfür muss das in Frage stehende Dokument zur Wahrnehmung eines anderen zur Verfügung gestellt werden, um dem Täuschungsadressaten anhand der perpetuierende Beweisfunktion die Echtheit des Falsifikats vorzuspielen.⁶

Aufgrund der Ähnlichkeit beider Tatbestände beziehen sich die Meinungen zum Begriff „Gebrauchen“ i.S.d. § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 in unterschiedlicher Art und Weise auf die Auslegungen dieses Begriffes in § 267 Abs. 1 Var. 3. Im Zuge des § 267 Abs. 1 Var. 3 ist umstritten, ob bereits die Verwendung einer Fotokopie ausreicht oder ob eine unmittelbare sinnliche Wahrnehmung der Urkunde selbst, d.h. eine Art und Weise der Nachprüfung, die nur eine Urschrift gewährleistet, erforderlich ist.⁷

Nach der ständigen Rspr. zu § 267 ist ein **mittelbares Gebrauchen** mit dem Vorlegen einer Kopie, wenn sie auch als derartige erkannt werden soll⁸, im Rechtsverkehr ausreichend.⁹ Eine Fotokopie habe zwar keine Urkundenqualität, vermittele aber durch sinnliche Wahrnehmung beim Opfer die Gestalt der Urschrift.¹⁰

Die **Gegenmeinung** erachtet den Fall des „Gebrauchens“ einer erkennbaren Fotokopie nicht als strafbar i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 3.¹¹ Obwohl eine Kopie äußerlich Ähnlichkeiten mit einer Urschrift aufweise, könne diese unrichtige Vorstellungen hervorrufen, ein Original dagegen nicht.¹² Es sei nicht vertretbar, die Verwendung einer einfachen Fotokopie zu bestrafen, andere Schaffungsprozesse mit einem ähnlichen Täuschungseffekt dagegen nicht.¹³ Denn für eine straflose Herstellung des Tatobjekts müsse der Täter beispielsweise nur eine Kopie einer Collage oder eine Kopie einer veränderten Kopie erstellen.¹⁴ Damit führe die i.S.d. Rspr. vorgenommene Subsumtion des „Gebrauchens“ einer Fotokopie unter die Tat handlung zu einer zufälligen abweichenden Bewertung äquivalenter Fallkonstellationen. Aus diesem Grunde sei es nicht vertretbar, die einfache Fotokopie unter § 267 zu fassen.¹⁵

Eine **vermittelnde Ansicht** teilt im Ergebnis die Meinung der ständigen Rspr., lehnt aber die Lehre vom mittelbaren Gebrauch mit der Begründung der Gegenmeinung ab.¹⁶ Allerdings führt sie weiter aus, dass die mit der Urkunde gesicherten Informationen zu schützen sei. Demnach sei jede automatische Abbildung als Urschrift einzustufen, da hierbei von einer Kopie unmittelbar Gebrauch gemacht werde. Eine Gleichstellung für Kopie und Original wird also vertreten, diese gelte i.S.d. § 267 aber nicht für Ausweisdokumente.¹⁷ Da im § 281 Ausweisdokumente im Vordergrund

⁵ BGH NJW 1964, 2427, 2428; BeckRS 2019, 19516, Rn. 21.

⁶ Heger, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 267 Rn. 1, 23.

⁷ Dazu ausführlich Marxen/Kossak/Wedemeyer, famos 08/2004.

⁸ Weidemann, in BeckOK, StGB, 46. Edition, Stand: 01.05.2020, § 267 Rn. 29.

⁹ RGSt 69, 228, 230; BGH NJW 1954, 608; NJW 1965, 642, 643; NJW 1978, 2042, 2043; NJW 2016, 884, 886, Rn. 37.

¹⁰ Vgl. auch RGSt 69, 228, 231; BGH NJW 2016, 884, 886, Rn. 36; OLG Düsseldorf BeckRS 1999, 7932, Rn. 27.

¹¹ Heger, in Lackner/Kühl (Fn. 6), § 267 Rn. 23; Erb, in MüKo (Fn. 3) § 267 Rn. 198; Zieschang, in LK, StGB, 12. Aufl. 2009, § 267 Rn. 217.

¹² Erb, in MüKo (Fn. 3) § 267 Rn. 199.

¹³ BGH NStZ 2003, 543, 544.

¹⁴ Heine/Schuster, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 42a; Puppe/Schumann, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 267 Rn. 95.

¹⁵ Erb, in MüKo (Fn. 3), § 267 Rn. 200; Heine/Schuster, in Schönke/Schröder (Fn. 14), § 267 Rn. 42c.

¹⁶ Puppe/Schumann, in NK (Fn. 14), § 267 Rn. 95.

¹⁷ Puppe/Schumann, in NK (Fn. 14), § 267 Rn. 25, 95f.

stehen, greift laut dieser Ansicht die eben genannte Ausnahmeregelung für diese, sodass die Verwendung einer Fotokopie für den Tatbestand des § 281 nicht genüge.¹⁸

Bezogen auf § 281 entfalten die Ansichten zu § 267 insoweit Bedeutung, als dass sie entweder zwischen beiden Normen differenzieren oder eine Übertragung der Begriffsauslegung vertreten.

Hierbei wird in der Rspr.¹⁹ und der Literatur²⁰ die Ansicht vertreten, dass der Begriff „Gebrauchen“ in § 281 nicht identisch mit der ständigen Rspr. zu § 267 Abs. 1 Var. 3 zu interpretieren sei.

Nach dieser hier sogenannten **differenzierenden engen Ansicht** lässt sich die Fotokopie nicht unter den Tatbestand des § 281 fassen.²¹ Denn für den Gebrauch eines Ausweisdokuments i.S.d. Abs. 1 oder einer vergleichbaren Urkunde i.S.d. Abs. 2 müssen jene nach dieser Meinung zur unmittelbaren Wahrnehmung zur Verfügung gestellt werden. Ein Täter, der eine unbeglaubigte Fotokopie verwende, erfülle somit nicht den Tatbestand des § 281. So seien Surrogate nicht in der Lage, das Gleiche offenzulegen wie ein entsprechendes Original, weshalb keine automatische Tatbestandsausdehnung erfolgen dürfe.

Eine Urkunde biete eine bestimmte Gewissheit an ihrer Echtheit und Glaubhaftigkeit, was durch eine Fotokopie nicht erlangt werden könne. Bei der Fotokopie einer Urkunde könne der Täter beispielsweise durch Teilverdeckungen oder Hinzufügungen das Opfer gezielt täuschen.²² Eine verlässliche Identifikation müsse durch das Ausweispapier gegeben sein, was eine Fotokopie jedoch nicht zulasse.²³ Die Möglichkeit einer

täuschungsfreien sinnlichen Wahrnehmung des Opfers werde ihm damit genommen, denn diese bestehe ausschließlich bei der Urschrift.²⁴ Folglich sei der Begriff „Gebrauchen“ des § 281 nicht i.S.d. weiten Auslegung zu § 267 Abs. 1 Var. 3 zu interpretieren.

Im Gegensatz hierzu vertreten die zwei weiteren Ansichten beide einen mit § 267 **identischen Begriff**, also eine parallele Auslegung des „Gebrauchens“ in § 281 und § 267, wobei sie – wie bei § 267 – zu unterschiedlichen rechtlichen Wertungen kommen.

Einerseits lehnt die hier sogenannte **deckungsgleiche enge Ansicht**, wie auch die vorherige Meinung, den mittelbaren Gebrauch einer Fotokopie ab.²⁵ Sie bezieht sich auf die oben genannte Gegenansicht zu § 267, auf deren Begründung sie i.R.d. § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 verweist.²⁶ Demnach falle auch hier eine Fotokopie nicht unter dessen Tatbestand.

Andererseits vertritt eine weitere Ansicht auch die Übertragung der Auslegung des „Gebrauchens“ i.S.d. § 267 auf § 281, jedoch in die entgegengesetzte Richtung, also mit der Bejahung des mittelbaren Gebrauchs. So steht die hier sogenannte **deckungsgleiche weite Ansicht** der ständigen Rspr. des BGH zu § 267 für eine kongruente Auslegung beider Tatbestände. Nach der Ansicht des 5. Strafsenats im Anfragebeschluss²⁷ mit der Zustimmung von Teilen der Literatur²⁸ dürfe für den Begriff des „Gebrauchens“ zwischen § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 und § 267 Abs. 1 Var. 3 keine Unterscheidung vorgenommen werden. So sei die vorausgesetzte sinnliche Wahrnehmung des zu Täuschenden schon allein dann erfüllt, wenn nicht die Urschrift, sondern eine Fotokopie oder ein Lichtbild einer existierenden

¹⁸ Puppe/Schumann, in NK (Fn. 14), § 281 Rn. 7.

¹⁹ BGH NJW 1964, 2427.

²⁰ Hecker, GA 1997, 525, 528, 535.

²¹ Hier und im Folgenden BGH NJW 1964, 2427, 2428; Hecker, GA 1997, 525, 528, 534.

²² BGH NJW 1964, 2427, 2428.

²³ Hecker, GA 1997, 525, 536.

²⁴ BGH NJW 1964, 2427, 2428.

²⁵ Heger, in Lackner/Kühl (Fn. 6), § 281 Rn. 3;

Zieschang, in LK (Fn. 11), § 281 Rn. 9.

²⁶ Erb, in MüKo (Fn. 3), § 281 Rn. 8; Heine/Schuster, in Schönke/Schröder (Fn. 14), § 281 Rn. 5.

²⁷ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 14.

²⁸ Weidemann, in BeckOK (Fn. 8), § 281 Rn. 6.2; zustimmend wohl Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 281 Rn. 3 mit Verweisung auf § 267 Rn. 36.

Urkunde vorliege. Beispielweise muss der Täter, dem zu Täuschenden nur eine abgebildete Urkunde zur persönlichen Beurteilung zur Verfügung stellen, um das Tatbestandsmerkmal „Gebrauchen“ zu erfüllen. Dafür spreche, dass der Wortlaut „Gebrauchen“ alle Formen der Tathandlung beschreibe. Die Vorlage einer Abbildung der Urschrift sei also auch vom allgemeinen Sprachgebrauch gedeckt.²⁹ Des Weiteren fungiere die Norm als Schutz für den Rechtsverkehr vor einem Täuschen mit einer anderen Identität. So solle die erhebliche Beweiskraft, die eine echte Urkunde dem Rechtsverkehr verleihe, nicht durch die Tathandlung ausgenutzt werden. Der Empfänger hingegen dürfe dem Identitätsnachweis vertrauen, auch dann, wenn dieser eine Fotokopie oder ein Lichtbild erhalte.³⁰ Dies werde auch aus der modernen Kommunikation, unter anderem mit Behörden, ersichtlich, indem im elektronischen Verkehr überwiegend digitale Kopien oder Bilder der Urschriften verwendet würden.³¹ Zudem werde dies auch von der Rechtsprechung des RG unterstützt, welches die Übergabe zur sinnlichen Wahrnehmung an „den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik“³² geknüpft habe. Das berechnete Vertrauen des Empfängers habe der Gesetzgeber neuerdings anerkannt, indem er gemäß dem Interesse des digitalen Rechtsverkehrs die elektronische Übermittlung von Pässen und Ausweisen gem. § 18 Abs. 3 PassG und § 20 Abs. 2 PAuswG erlaubt habe. So ergebe sich die Gewährleistung der Echtheitsmerkmale auch mithilfe von Kopien.³³ Außerdem bestätige die Gesetzessystematik die weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gebrauchen“. Da derselbe Begriff in zwei Normen im selben Abschnitt gleichlautend genutzt wird, solle er auch gleichermaßen ausgelegt werden.³⁴ Der historische Wille des Gesetzgebers vervollständige dies. § 281

habe den Übertretungstatbestand des § 363 Abs. 2 a.F. mit dem identischen Begriff des „Gebrauchens“ abgelöst.³⁵ Dabei hat der Gesetzgeber auf das damalige Verständnis des RG und von Teilen der Literatur verwiesen.³⁶ So teile er die Meinung, dass nicht nur die Vorlage einer Urschrift von § 281 umfasst sei.³⁷

3. Kernaussagen der Entscheidung

Mit seinem Beschluss vom 04.12.2019 stimmt der 4. Strafsenat der Anfrage entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung zu.

Hierbei lehnt er allerdings einen Teil der Argumente des 5. Strafsenats ab. So wird die Ausführung, dass die Passwesensreform eine der Grundlagen sei, den Begriff des „Gebrauchens“ in § 267 Abs. 1 Var. 3 und § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 kongruent auszulegen, vom 4. Senat nicht anerkannt. Die in § 18 Abs. 3 PassG und § 20 Abs. 2 PAuswG neu eingeführte Erlaubnis der Kopie von Pässen und Personalausweisen, die dennoch ausdrücklich als Kopie kenntlich gemacht werden müsse, zielen allein auf das Erfordernis der digitalen Nutzung im Rechtsverkehr ab. Dies dürfe aber nicht darauf schließen lassen, dass die Kopie generell an die Stelle des Originaldokumentes treten könne. Trotz dieser neuen Normen bleibe die Notwendigkeit der Urschrift zum Identitätsnachweis in den Fällen bestehen, in denen der Identität der Person eine starke Gewichtung zukomme, beispielsweise vor einem Notar oder im Hinblick auf das Geldwäschegesetz. Des Weiteren überzeuge der Bezug zu PassG und PAuswG aus dem Grunde nicht, dass hiervon allein deutsche Pässe und Personalausweise umfasst seien, obwohl unter den Begriff der Ausweispapiere auch – wie im hiesigen Fall – ausländische Identitätsdokumente fallen.

²⁹ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 19.

³⁰ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 24.

³¹ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 25.

³² RGSt 69, 228, 230.

³³ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 26.

³⁴ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 21.

³⁵ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 22.

³⁶ BGH NJW 1965, 642, 643.

³⁷ BGH BeckRS 2019, 19516, Rn. 22.

Die sonstigen Ausführungen des anfragenden Strafsenats werden vom 4. Strafsenat jedoch akzeptiert, sodass der Begriff des „Gebrauchens“ gem. § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 nunmehr gleichermaßen wie in § 267 Abs. 1 Var. 3 auszulegen sei. Damit stellt der 4. Strafsenat seine bisherige Rechtsprechung mit der nachfolgenden Begründung ein.

Dass die ständige Rechtsprechung des BGH den Gebrauch einer Urkundenkopie unter den Tatbestand des § 267 fallen lasse, sei auf die neuen Herausforderungen des technischen Zeitalters und damit entstehende Strafbarkeitslücken zurückzuführen. Eine andere Begriffsauslegung sei nicht mehr hinnehmbar.

Weiter wird angeführt, dass der Begriff „Gebrauchen“ auch mit Bezug auf § 281 Abs. 2 ausgelegt werden müsse. Dieser umfasse auch andere Dokumente, die gleich einem Ausweis gebraucht würden. Im Rechtsverkehr sei häufig der Umgang sowohl mit beglaubigten als auch mit unbeglaubigten Kopien der Normalfall, wie beispielsweise bei Geburtsurkunden oder Zeugnissen. Daher sei es vertretbar, bei solchen Dokumenten den Gebrauch einer Kopie für die Erfüllung des Tatbestandes genügen zu lassen. Verwende man also bei § 281 Abs. 1 und Abs. 2 eine deckungsgleiche Begriffsauslegung, so müsse dies erst recht auch im Hinblick auf § 267 Abs. 1 Var. 3 erfolgen.

Schließlich erörtert der 4. Strafsenat, dass Wertungswidersprüche bei einer unterschiedlichen Begriffsauslegung der § 267 und § 281 entstünden. So sei ein Täter, der eine Ausweiskopie zur Täuschung verwende, gem. § 281 straflos, der Gebrauch der Kopie einer unechten Urkunde nach § 267 aber sogar mit einer höheren Strafandrohung zu bestrafen. In beiden Fällen habe sich das Opfer aber auf dasselbe Tatobjekt verlassen, weshalb ein derart differenzierter Vertrauensschutz nicht vertretbar sei.

Letztlich führt der 4. Strafsenat aus, dass auch mit Blick auf die Historie keine unterschiedliche Auslegung Fuß fassen könne.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Wie schon ersichtlich, ergibt sich mit dem in dieser Anmerkung erörterten Beschluss eine neue Rechtsprechungslinie des BGH. Diese Änderung, dass unter das Tatbestandsmerkmal „Gebrauchen“ nicht nur i.R.d. § 267 eine Fotokopie fällt, sondern auch bei § 281 eine Kopie genügt, eröffnet einen ganz neuen Anwendungsbereich. Denn vorher war das Benutzen einer Kopie eines Ausweisdokumentes oder Vergleichbarem nach Ansicht der Rechtsprechung nicht unter Strafe gestellt. Indem der 4. Strafsenat mit der Meinung des 5. Strafsenats übereinstimmt, ist eine Vorlage an den großen Senat nicht erforderlich.

Auch stellt sich der 4. Strafsenat mit diesem Beschluss gegen die herrschende Lehre. So fallen erste Reaktionen aus dem Schrifttum zum Anfragebeschluss des 5. Strafsenats, der die Rechtsprechungsänderung andeutet, kritisch aus.³⁸ Allerdings hat ein Teil des Schrifttums die Ansicht des BGH auch übernommen.³⁹ Deswegen kann vermutet werden, dass sich in Zukunft weitere Stimmen zu dem Problem äußern werden und dieses dadurch an Relevanz für Klausurbearbeitungen gewinnen könnte. U.a. deswegen ist es ratsam, diesen Meinungsstreit weiterhin im Auge zu behalten.

Im Zuge dessen ist zu beachten, dass trotz der Parallele in der Auslegung die Exklusivität der Tatbestände weiterhin bestehen bleibt. In einer Tathandlung können unter keinen Umständen beide Delikte verwirklicht werden, da sie unterschiedliche Anforderungen bezüglich des Tatobjekts haben. § 281 verlangt ein echtes bzw. unverfälschtes (Ausweis-)Dokument, § 267 hingegen eine unechte oder verfälschte Urkunde. Vom Schutzzweck der Norm sind also wiederum mögliche Opfer vor einer Täuschung im Bereich des

³⁸ Dehme-Niemann, HRRS 2019, 405.

³⁹ Weidemann, in BeckOK (Fn. 8), § 281 Rn. 6.2.

Identitätsbeweises geschützt. Somit erweitert § 281 den strafbaren Bereich der Handlungen bezüglich echter Urkunden.⁴⁰

5. Kritik

Dem Beschluss des 4. Strafsenats ist im Ergebnis zuzustimmen, wobei die Begründung teilweise in Frage gestellt werden kann.

Erfreulich ist, dass die neue Rechtsprechung die Probleme der modernen Kommunikation ins Auge fasst. Damit stellt sich der BGH der Verlagerung des Rechtsverkehrs in eine digitalisierte Welt. Die dadurch aufgekommenen Strafbarkeitslücken werden für § 281 mit der Aufnahme einer Fotokopie in den Tatbestand geschlossen.

Allerdings fasst der 4. Strafsenat die Änderung des § 18 Abs. 3 PassG und des § 20 Abs. 2 PAuswG nicht als Argument für das Gebrauchen einer Fotokopie auf. Diesbezüglich zitiert er den Gesetzgeber, dass „das öffentliche Interesse an dem Personalausweis als einem verlässlichen, hoheitlichen Identifizierungsdokument zu wahren“⁴¹ und dieses „jederzeit als Kopie erkennbar“⁴² sei. Daraus schließt er, dass für den Gesetzgeber die Kopie das Original nicht ersetzen könne.

Dieser Kritik am Anfragebeschluss ist nicht zuzustimmen. Die zugrunde gelegten Beispiele des 4. Strafsenats reflektieren nur einen geringen Teil des Rechtsverkehrs. Denn die meisten in Frage stehenden Fälle bei der Verwendung einer Kopie betreffen weder Geschäfte vor dem Notar noch den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes, sondern beispielsweise Verträge, die digital geschlossen werden. Da im Großteil alltäglicher Situationen eine Kopie ausreichend ist, hat der Gesetzgeber nur auf die neuen digitalen Rahmenbedingungen reagiert. Die Bezugnahme auf das PassG und PAuswG verletzt kein Interesse an der Wahrung der Verlässlichkeit des Originalausweises, sondern es wird lediglich das Vertrauen des

Vertragspartners auch in eine Fotokopie geschützt. Somit kann eine gesetzgeberische Tendenz dahingehend erkannt werden, dass mit der Änderung des PassG und PAuswG die schützenswerte Bedeutung einer Kopie eines Ausweises für den Rechtsverkehr erkannt wird.

Des Weiteren kann gegensätzlich zur neuen Rechtsprechung beider Senate eine deckungsgleiche weite Auslegung zwischen § 267 Abs. 1 Var. 3 und § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 nicht mit dem gleichen Wortlaut begründet werden. Der Verweis beider Senate auf den allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs vereinfacht zwar die Auslegung, verkennt jedoch die Komplexität eines strafrechtlichen Tatbestands. Denn ein Gesetzesbegriff könne eine unterschiedliche Bedeutung erlangen, je nach dem in welchem Kontext er verwendet werde.⁴³ Allerdings berichtigt der BGH diese Ungenauigkeit, indem er richtigerweise über die Gesetzessystematik § 281 Abs. 2 miteinbezieht. So werden in Abs. 2 vergleichbare Dokumente geschützt, die wie in § 267 Abs. 1 Var. 3 niedrigeren Maßstäben unterliegen. Daher führe die übereinstimmende Auslegung innerhalb des § 281 auch zu der identischen Begriffsauslegung i.R.d. § 267 Abs. 1 Var. 3.

Mit Blick auf § 267 gilt auch, dass unabhängig von dem Meinungsstreit allein die Konstellation der einfachen Fotokopie für § 281 maßgeblich ist. So ist es vernachlässigbar, ob der Täter eine Kopie verfälscht, da dies nur im Hinblick auf § 273 relevant werden kann. Dieser stellt ein Pendant zu § 267 i.R.d. § 281 dar.

Der Beschluss des 4. Strafsenats verdeutlicht außerdem die Dringlichkeit, dass der Gesetzgeber tätig werden sollte, um dem digitalen Rechtsverkehr in höherem Maße Rechnung zu tragen.

(Sarah Eisert / Philo K. Holland, IV)

⁴⁰ Erb, in MüKo (Fn. 3), § 281 Rn. 1.

⁴¹ BT-Drs. 18/11279, S. 27.

⁴² BT-Drs. 18/11279, S. 27.

⁴³ Dehme-Niemann, HRRS 2019, 405, 407f.